

Satzungsänderungsvorschlag – Bestimmungen zu Fördermitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Bestimmungen der Satzung zu Fördermitgliedschaften (§ 5) neu zu fassen und zu ändern.

Alte Fassung:

- 1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 Abs. 1 – 7 entsprechend.
- 2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

Neue Fassung:

- 1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, jedoch nicht abschließend:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr,
 - strafrechtlich relevantes Verhalten.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Fördermitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Fördermitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zu einer Entscheidung ruht die Fördermitgliedschaft.
- 8) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht aber kein Stimmrecht, kein aktives Wahlrecht und kein passives Wahlrecht.

Begründung:

Der Ausschluss des Antragsrechts für Fördermitglieder wurde vom Amtsgericht beanstandet. Vermutlich da das Verlangen der Einberufung der Mitgliederversammlung durch mindestens 1/5 der Mitglieder (*Minderheitsverlangen*, § 37 BGB) mit Angabe des Zweckes und der Gründe bereits eine Wahrnehmung des Antragsrechts darstellt und in Hinsicht dieses Verlangens alle Formen der Mitgliedschaft gleichzustellen sind.

Weiterhin wurde beanstandet, dass ein Verweis auf die allgemeinen Regelungen zu Erwerb, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft für die Fördermitgliedschaft an dieser Stelle nicht ausreiche. Durch Übernahme der dortigen Regelungen soll dieser Beanstandung beigegeben werden.